

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 13. September.  
(Dienstag.) 1808. Nro. 32.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen,  
Herzog in Westphalen &c. &c.

In den unter unserer Souverainetät vereinigten alten und neuen Landen bestanden seither hinsichtlich der Stempel-Taxe sehr verschiedene Bestimmungen. Um den daraus resultirenden Inconvenienzen durch Einführung einer völligen Gleichförmigkeit auch in diesem Zweige der Staats-Verwaltung abzuhelfen, zugleich aber Unsere den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechende Stempel-Papier-Ordnung vom 14ten Juni 1777 denselben mehr anzupassen, haben Wir Uns allernähdigst bewogen gefunden, die bisher bestandenen Stempel-Tax-Ordnungen in allen Unserer Hoheit untergebenen alten und neuen Landen hiermit aufzuheben, und statt deren folgendes für Unser gesamtes Großherzogthum zu verordnen:

## §. 1.

Alles was bei Uns Selbst, Unserem Hofe, auch allen höheren und niederen Collegien, Departements, Corporibus, Commissionen, Unseren höheren und niederen Gerichten, imgleichen bei Unsern standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten schriftlich eingereicht und ausgefertigt wird, soll nach den in dem folgenden §. enthaltenen näheren Bestimmungen auf Stempel-Papier geschrieben, zu Beilagen aber, welche nach dieser Unserer Verordnung nicht ohnehin schon auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, solches beigelegt werden.

Hierbei soll das Stempelpapier als ein zur wesentlichen Form jeden glaubwürdigen Instruments oder Schrift gehöriges Erforderniß dergestalt gehalten werden, daß kein höherer oder niederer Richter auf eine, nach dem in folgendem §. enthaltenen Verzeichnisse dem Stempel unterworfenen Schrift sprechen oder resolviren — vielmehr selbe als ein untaugliches Document verwerfen soll, wenn sie nicht auf Stempelpapier geschrieben, oder in den Ausnahmssälen, wo solches ausdrücklich verstatet, der gehörige Stempel-Vogen beigelegt ist.

## §. 2.

Wegen der Verschiedenheit der Gegenstände, Schriften und Ausfertigungen, welche den Stempel erfordern, haben Wir diesen in ein und dreißigerley Sorten eingetheilt, von jeder die Nummer unter den zum Stempel gebrauchenden Hessischen Löwen, den Preis aber mittelst eines besonders aufgedruckten Zeichens daneben bemerkbar lassen, auch in dem nachstehenden alphabetischen Verzeichnisse vorgeschrieben, welche Nummer und von welchem Preise zu den nachbenannten Gegenständen gebraucht werden soll: